

Inklusion vom Kind aus denken

Eine kinderrechtliche Perspektive

Keynote zum Online Seminar „Ist Inklusion verhandelbar? Das Recht auf Inklusion in den Hilfen zur Erziehung“ am 07.07.2020

Projekt „Inklusion jetzt!“

Luise Pfütze, Stabsstelle Advocacy SOS-Kinderdorf e.V.

& Vorstandsmitglied und Sprecherin National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.

Inklusion durch die „Kinderrechtsbrille“ betrachtet:

1. Die Bedeutung einer kinderrechtlichen Perspektive
2. Zentrale Kinderrechte in der Debatte um inklusive Hilfen zur Erziehung
3. Inklusive (stationäre) Hilfen zur Erziehung
4. Verständnis von Inklusion

1. Die Bedeutung einer kinderrechtlichen Perspektive

- Kinder in erster Linie als Kinder zu betrachten
- Berücksichtigung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
 - Diskriminierungsverbot
 - Kindeswohlvorrang
 - Recht auf Leben und Entwicklung
 - Berücksichtigung des Kindeswillens / Recht auf Beteiligung
- Abschließende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses zu Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen

2. Zentrale Kinderrechte in der Debatte um inklusive Hilfen zur Erziehung

- Förderung von Kindern mit Behinderung (Art. 23 UN-KRK)
- Recht auf Gleichbehandlung / Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)
- Kindeswohlvorrang (Art. 3 UN-KRK)
- Recht auf Beteiligung (Art 12. UN-KRK)
- Recht auf Schutz (Art. 19 & Art. 20)

3. Inklusive (stationäre) Hilfen zur Erziehung

- müssen vom Kind aus gedacht sein – nicht vom Hilfesystem aus gedacht
- strikte Kategorisierungen gehen an der Lebensrealität betroffener Kinder vorbei
- Partizipation in der Feststellung des individuellen Bedarfs und der Hilfeplanung

4. Verständnis von Inklusion

→ Inklusion als erweitertes Konzept jenseits der Dimension von körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung

„Inklusion versteht die National Coalition als Menschenrechtsprinzip, das unmittelbar verknüpft ist mit dem Anspruch auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Anfangs vor allem auf die UN-BRK bezogen, hat sich das Verständnis von Inklusion geweitet und steht für den Abbau struktureller Barrieren, die Teilhabe einschränken oder verhindern. [...] Die Individualität und die Rechte eines jeden Menschen müssen anerkannt und wertgeschätzt werden, unabhängig von Geschlecht oder Gender, Alter, Herkunft oder sog. Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventuellen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialer Zuschreibungen.“

(S. 21, Die Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention in Deutschland - 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen)

Ist Inklusion verhandelbar?

→ Aus kinderrechtlicher Perspektive eine klares Nein!

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen ist überfällig.

§1 Abs. 1 SGB VIII:

*„**Jeder** junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*